



GZ 611.965/0004-BKS/2007

B E S C H E I D

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL, die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Beschwerde von K. S. gegen den Österreichischen Rundfunk entschieden:

Spruch:

Die Beschwerde wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wird gem § 36 Abs 1 Z 1 iVm § 37 Abs 1 iVm § 4 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer richtete seine Beschwerde gegen die Kulturberichterstattung der am 2. Juli 2007 ausgestrahlten Beiträge in den Sendungen „Zeit im Bild 1“ und „lebens.art“ und eines nicht näher bezeichneten Radiobeitrages vom 6. Juli 2007 des ORF Kärnten.

Durch unwahre Behauptungen und Unterstellungen versuche man die Kärntner Kultur- und Förderpolitik zu skandalisieren. Den Verantwortlichen des Landes Kärnten sei nicht und der Leiterin der Kulturabteilung, Mag. E. N., nur unzureichend die Möglichkeit gegeben worden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Es seien falsche Zahlen genannt und ungeprüft Kritik der Interessengemeinschaft „KTN_KULT_NET“ veröffentlicht worden.

Der Beschwerdegegner nahm am 23.8.2007 hierzu Stellung und brachte vor, dass im Vorfeld der Dreharbeiten um ein Interview mit dem Kulturreferenten Dr. J. H. angesucht worden sei. Sein Pressesprecher habe das Ansuchen abgelehnt und für ein Gespräch

die Leiterin der Kulturabteilung, Mag. E. N., empfohlen. In beiden Sendungen sei ihre Stellungnahme erwähnt worden. Der Vorwurf der unwahren Behauptungen und Unterstellungen sei unrichtig. Die zitierten Fördergelder für die „freie Szene“ und die Volkskultur würden auf den von der Kulturabteilung des Landes Kärnten veröffentlichten Kulturberichten basieren.

Die Stellungnahme von Mag. E. N. wurde in der Sendung „lebens.art“ am 6. Juli 2007, jedoch nicht in der Sendung „Zeit im Bild 1“ ausgestrahlt.

Rechtlich folgt:

Der Bundeskommunikationssenat entscheidet gem § 36 Abs 1 ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von diesen befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer in gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird. Der Bundeskommunikationssenat stellt aufgrund des Schreibens der GIS Gebühreninfoservice GmbH vom 29.8.2007 fest, daß die Beschwerde der Antragsteller von 185 weiteren die Rundfunkgebühr entrichtenden Rundfunkteilnehmern unterstützt wird. Die Beschwerdelegitimation ist daher gegeben.

Beschwerden über Verletzung des ORF-Gesetzes sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung, einzubringen. Die inkriminierten Sendungen haben am 2. und 6.7.2007 stattgefunden, sodaß die Frist am 13.8.2007 endete. Bei Beschwerden an den Bundeskommunikationssenates werden die Tage des Postlaufes in die Frist nicht eingerechnet. Die Beschwerde wurde am 13.8.2007 zur Post gegeben, sodass die Beschwerde fristgerecht eingebracht wurde.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus der Einsichtnahme in die vorliegende Aufzeichnung der ORF-Sendungen „Zeit im Bild 1“ und „lebens.art“ vom 2. Juli 2007:

Bei Gestaltung seiner Sendungen hat der ORF die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 ORF-G zu wahren. Dem Grundsatz der Objektivität wird entsprochen, wenn dem Betroffenen einer inkriminierten Sendung die Möglichkeit gegeben wird, sich zu einem Thema zu äußern.

Durch die Berichterstattung der inkriminierten Sendung „lebens.art“ ist das Land Kärnten betroffen. Durch die Anfrage der Redakteurin beim Pressesprecher des

Landeshauptmannes und Kulturreferenten Dr. J. H. um eine Stellungnahme, wurde dem Land Kärnten die Möglichkeit gegeben, sich zur gegenständlichen Thematik zu äußern. Weiters wurde dem Land Kärnten durch das Interview mit der Leiterin der Kulturabteilung, Mag. E. N., in der Sendung „lebens.art“ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die zu diesem Thema Interviewte wurde vom Pressesprecher des Landeshauptmannes als Gesprächspartnerin selbst empfohlen. Es bestand somit für das Land Kärnten die Möglichkeit sich zu diesem Thema zu äußern. Eine einseitige unobjektive Berichterstattung liegt somit nicht vor.

Bei dem in der „Zeit im Bild 2“ ausgestrahlten Beitrag handelt es sich um eine Kurzfassung des in der Sendung „lebens.art“ ausgestrahlten Beitrages. Dass der Beschwerdegegner die Stellungnahme von Mag. E. N. nicht gesendet hat, ist rechtlich ohne Bedeutung:

Bei der Informationsvermittlung ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen ist Sache des ORF. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung (*Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich, E 109 und 111 zu § 2 RFG; dies entspricht auch der ständigen Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates, vgl. z.B. GZ 611.950/0003-BKS/2006 vom 25.9.2006 oder schon GZ 611.901/005-BKS/2001). Der Auftrag zur umfassenden Information über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen bezieht sich nicht auf einzelne Sendungen, sondern auf die Sendungen eines längeren Zeitraums (*Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich, E 105 zu § 2). Da die Stellungnahme des Land Kärnten durch das Interview mit Mag. E. N. in der zeitnahen Sendung „Lebens.art“ ausgestrahlt wurde, liegt keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.

Auf die Beschwerde zur Berichterstattung eines Radiobeitrages des ORF Kärnten vom 6. Juli 2007 ist nicht näher einzugehen, da der Beschwerdeführer Sendungen genau zu bezeichnen hat, in denen die behauptete Verletzung stattgefunden haben soll. Der Bundeskommunikationssenat hat nicht nach Art einer Untersuchungsbehörde in eine unbestimmte Anzahl von Sendungen Einsicht zu nehmen und das Einsichtsrecht des Beschwerdeführers nach Art eines Erkundungsbeweises wahrzunehmen (vgl. so schon RFK 2.3.1993 RfR 1993,26 und BKS GZ 611.918/002-BKS/2002 vom 6.11.2002). Eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung die behauptete Verletzung stattgefunden hat, ist aber eine Voraussetzung für die Behandlung einer Beschwerde (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze 2002, 100).

Der Beschwerdeführer beschwert sich über „einen Radiobeitrag des ORF Kärnten vom 6. Juli 2007“ ohne Ausführung über den genauen Zeitpunkt der Ausstrahlung oder Nennung des Sendungstitels. Für den Bundeskommunikationssenat ist daher nicht ersichtlich, durch welche konkreten Radiobeitrag sich der Beschwerdeführer beschwert fühlt.

Die Beschwerde war daher insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180 zu entrichten.

18. Oktober 2007
Der Vorsitzende:
PÖSCHL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: